

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Stadt Eberswalde für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	55.190.280 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	61.887.136 EUR
außerordentlichen Erträge auf	462.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	462.500 EUR
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	62.656.682 EUR
Auszahlungen auf	77.668.392 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

• Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.140.141 EUR
• Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.579.168 EUR
• Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.525.541 EUR
• Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.617.224 EUR
• Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
• Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	472.000 EUR
• Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
• Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 10.134.535 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 415 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (StVV) bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
  - 3.1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
  - Spenden ab einer Höhe von 2.500 EUR Hauptausschuss
  - 3.2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR StVV
  - Spenden ab einer Höhe von 5.000 EUR StVV
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbeitrages um 1 Mio. EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

§ 6

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o. g. § 5, Ziff. 3 und 4 b) nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Dieses gilt nicht für übrige Drittmittel.

Gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat Jeder unbefristetes Einsichtsrecht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen.

- 
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 19, Nr. 2, 14.02.2011